

Anlage 1.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Abänderung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag hinsichtlich der Bildung der Kommissionen.

Nach § 27 der vom 36. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 10. Dezember 1890 beschlossenen Geschäftsordnung für den Provinziallandtag werden

„zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse bei Beginn des Provinziallandtags folgende Kommissionen durch die Abtheilungen gewählt:

eine Wahlprüfungskommission,

eine Geschäftsordnungskommission und drei Fachkommissionen für die Angelegenheiten der Centralverwaltung, je für die Abtheilung I, Abtheilungen II, III und IV, Abtheilung V.

Weitere Kommissionen können in besonderen Fällen auf Beschluß des Provinziallandtags gebildet werden.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen soll in der Regel 15 betragen. Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern aus sämtlichen Mitgliedern des Provinziallandtages“.

Nach dieser Bestimmung ist zunächst bei der Bildung der Kommissionen verfahren worden. Da die Thätigkeit der Geschäftsordnungskommission sehr wenig in Anspruch genommen und diejenige der Wahlprüfungskommission in nennenswerther Weise nur immer je im dritten oder vierten Provinziallandtage nach stattgehabten Neuwahlen erforderlich war, so waren in der Regel nur die drei Fachkommissionen, also 45 Mitglieder des 145 Mitglieder zählenden Provinziallandtages, zur Vorbereitung der Beschlüsse beschäftigt. Es wurde immer als ein Uebelstand empfunden, daß bei den Kommissionsarbeiten so wenige Mitglieder des Provinziallandtags betheiligt waren, sich also etwa zwei Drittel der Mitglieder, namentlich an denjenigen Tagen, an welchen eine Plenarsitzung nicht stattfand, ohne Thätigkeit in Düsseldorf aufhalten mußten, während die übrigen verhältnißmäßig mit Arbeit in den Kommissionen überlastet waren. Dieser Uebelstand hatte im letzten Provinziallandtag zu dem Antrag Anlaß gegeben, die drei Fachkommissionen auf je etwa 30 oder 29 Mitglieder zu verstärken. Der 40. Provinziallandtag hat daraufhin in der Plenarsitzung vom 7. März 1897 (stenograph. Bericht, Seite 6 ff.) beschlossen, die Zahl der Mitglieder der drei Fachkommissionen auf je 20 zu bemessen, so daß jede Abtheilung in jede der drei Fachkommissionen 4 Mitglieder, in die Geschäftsordnungskommission und in die Wahlprüfungskommission wie seither je 3 Mitglieder zu wählen hatte.

Es hat sich indessen herausgestellt, daß durch diese Vergrößerung der Fachkommissionen dem oben geschilderten Uebelstande nicht in ausreichend wirksamer Weise begegnet worden war.

Der Provinzialausschuß hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die Frage, in welcher Weise durch die Bildung von Fachkommissionen eine vermehrte Mitarbeit der Mehrzahl der Mitglieder des Provinziallandtags an der Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse in den Kommissionen in geeigneter Weise zu erreichen sein möchte, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Der Weg, diese Mitarbeit durch eine weitere Vermehrung der Zahl der Mitglieder der seitherigen 3 Fachkommissionen zu ermöglichen, erschien nicht gangbar, da durch eine weitergehende Vergrößerung der Mitgliederzahl die Fachkommissionen schließlich zu kleinen Plenarkörpern auswachsen, das Wesen der Kommission mithin verloren gehen würde, und zum Andern die vorhandenen Kommissionenräume auch zur Aufnahme der Kommissionen nicht mehr ausreichen würden.

In wirksamerer Weise schien dem Provinzialausschuße die Betheiligung der Mehrzahl der Mitglieder des Provinziallandtags an den Arbeiten der Kommissionen nur auf dem Wege ausführbar, daß statt der seither bestimmten 3 Fachkommissionen in Zukunft deren 6 gewählt und in jede dieser Fachkommissionen 15 Mitglieder, d. i. von jeder Abtheilung 3 gewählt werden. Es würden also in diesen 6 Fachkommissionen 90 Mitglieder thätig sein können, zu denen noch die 30 Mitglieder der Geschäftsordnungs- (15) und der Wahlprüfungs-Kommission (15) treten würden, so daß nahezu alle anwesenden Mitglieder des Provinziallandtags (120) an den Kommissionsarbeiten betheiligt sein würden.

Nach den Verhandlungen im 40. Rheinischen Provinziallandtag (Protokolle Seite 22, Anlagen S. 296) bzw. nach dem dem jetzigen Provinziallandtage für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 erstatteten Verwaltungsberichte (Seite 39) werden die Geschäftsangelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde in drei Abtheilungen bearbeitet. Im Anschlusse an die Einrichtung dieser Abtheilungen würden für die Geschäftssachen jeder dieser Abtheilungen zwei Fachkommissionen zu bilden sein, in der Weise, daß den Fachkommissionen IA und IB die Angelegenheiten der Abtheilung I, den Fachkommissionen IIA und IIB die Angelegenheiten der Abtheilung II und den Fachkommissionen IIIA und IIIB die Angelegenheiten der Abtheilung III der Centralverwaltung, wie folgt, zuzuweisen wären:

der Fachkommission IA die Angelegenheiten:

- A. der Personalien der Provinzialbeamten,
- B. des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde,
- C. der allgemeinen Finanzverwaltung, Aufstellung des Haupt=Stats, Ausschreibung der Provinzialumlage zc.,
- D. der Provinzial=Feuer=Societät,
- E. der Landesbank und des von ihr verwalteten Meliorationsfonds,
- F. der Invalidentät= und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
- G. der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft (soweit die Angelegenheiten unter D bis G bei der Centralverwaltung bearbeitet werden);

der Fachkommission IB die Angelegenheiten:

- H. der Beförderung von Kunst und Wissenschaft, der Provinzialmuseen und der Unterstützung gewerblicher Zwecke,
- I. der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien, sowie der Wittwen= und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz,
- K. der Provinzial=Taubstummenanstalten und des Taubstummenwesens,
- L. der Provinzial=Blindenanstalten und des Blindenwesens,

- M. der Provinzial-Hebammen-Lehranstalten und des Hebammenwesens,
 N. der Unterbringung verwahrloster Kinder,
 O. der Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Sdioten- und Wohlthätigkeitsanstalten;
 der Fachkommission II A die Angelegenheiten:
 A. der Provinzial-Irrenanstalten und des Irrenwesens,
 D. der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891;
 der Fachkommission II B die Angelegenheiten:
 B. des Landarmen- und Korrigendenwesens,
 C. der Verwaltung der Polizeistrafgelberfonds und des Ehrenbreitstein'er Armenfonds,
 E. der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler,
 F. des Landarmenhauses in Trier;
 der Fachkommission III A die Angelegenheiten:
 A—E. der Straßenverwaltung einschließlich des Kleinbahnwesens;
 der Fachkommission III B die Angelegenheiten:
 F. der Förderung von Landesmeliorationen und der Unterstützung landwirthschaftlicher Zwecke,
 G. des landwirthschaftlichen Schulwesens (Weinbauschulen, landwirthschaftliche Winter-
 schulen, Landwirthschaftsschulen),
 H. des Ritterguts Desdorf,
 I. der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,
 K. der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz.

Für die Unterbringung dieser Kommissionen finden sich im Ständehause die erforderlichen Räume, es würde daher nur noch in Frage kommen können, ob bei dem Tagen von 6 Fachkommissionen, insbesondere bei gleichzeitigen Sitzungen derselben eine ausreichende Vertretung der Verwaltung durch den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten in den Kommissionsitzungen zu ermöglichen sein würde; allein eine Prüfung dieser Frage hat ergeben, daß sich etwa in dieser Richtung bewegende Bedenken in einer der Sache angemessenen Weise austräumen lassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle folgende Fassung des ersten Absatzes des § 27 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz beschließen:

zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse werden bei Beginn des Provinziallandtages folgende Kommissionen durch die Abtheilungen gewählt: eine Wahlprüfungskommission (§ 4), eine Geschäftsordnungskommission und sechs Fachkommissionen für die Angelegenheiten der Centralverwaltung, je zwei für die Abtheilung I, die Abtheilung II und die Abtheilung III.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
 Vorsitzender.

Dr. Klein,
 Landeshauptmann.